

413.51

Verordnung über die Schulen im Gesundheitswesen (Änderung)

(vom 2. Februar 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Schulen im Gesundheitswesen vom 30. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

Eignungs-
abklärungen

§ 4. Der Kanton Zürich führt eine Zentrale Zulassungsstelle. Diese führt Eignungsabklärungen für die Aufnahme in staatliche und staatsbeitragsberechtigte Schulen im Gesundheitswesen durch.

Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten. Sie kann die Durchführung von Eignungsabklärungen an Institutionen im Gesundheitswesen delegieren.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi